

Die beiden Anwendungsfälle des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X im Lichte rechtsstaatlich gebotener Bestandskraft

§ 44 SGB X

Hinweis auf Aufsatz von Tilman Breikreuz und Jan Oliver Merten in „Die Sozialgerichtsbarkeit“ 03/2014, S. 113 - 118

Ausgangspunkt des Aufsatzes ist die „*massenhafte*“ Anwendung des § 44 SGB X im sog. **Überprüfungsverfahren** bestandskräftiger Verwaltungsakte, das zunehmend auf dem Prüfstand stehe. Der Sinn der Vorschrift könne nur dann erhalten werden, wenn ihre Anwendung mit dem Prinzip der Rechtssicherheit durch eine **restriktive Auslegung** in Einklang gebracht werde.

Bei dem ersten „*Durchbrechungstatbestand*“ der **unrichtigen Rechtsanwendung** werfe der Wortlaut des Gesetzes Fragen auf, insbesondere bezüglich der Abgrenzung zur zweiten Alternative des „unrichtigen Sachverhaltes“. Der Grund für die Rechtswidrigkeit müsse beim Auffinden der einschlägigen Rechtsnorm oder deren Auslegung liegen. So sei z.B. die Frage nach einem Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Tätigkeit rein tatsächlicher Natur. In einem zweiten Prüfschritt müsse dann noch bestimmt werden, welche Form und Intensität der Rechtsfehler haben müsse. Allgemein sei zu fordern, dass die dem bestandskräftigen Bescheid zugrunde liegende Vorschrift und/oder Rechtsauslegung nicht oder nicht mehr höherrangigen Rechtsvorstellungen entspreche, wobei dies Abgrenzungsprobleme gegenüber § 48 Abs. 2 SGB X aufwerfe. Rechtsfehler entstünden in der Praxis jedoch mindestens genau so oft durch schlichtes Übersehen einer einschlägigen Vorschrift

Der zweite „*Durchbrechungstatbestand*“ des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X sei im Vergleich konkreter und ergänze die Korrekturmöglichkeit um diejenigen Fälle, in denen die Behörde einen **unzutreffenden Sachverhalt** zugrunde lege. Bei den „**Tatsachen**“ schieden insbesondere rechtliche Wertungen aus, andererseits könne jedoch die Rechtsform eines bestimmten Lebenssachverhaltes (z.B. das Bestehen einer Ehe) zu den Tatsachen gehören. Ginge es wie häufig um **Kausalitätsfragen**, so sei die Auffassung eines Arztes keine Tatsache, sondern der Schluss aus bestimmten Tatsachen. Als neue Tatsache komme nur die **Datengrundlage** der neuen ärztlichen Einschätzung in Betracht, z.B. Befunde, die zunächst übersehen worden sind. Ähnlich wie im Wiederaufnahmeverfahren käme es auf **neue** Tatsachen bzw. Beweismittel an, die einen neuen Rückschluss auf den damaligen Zustand ermöglichen.

Die von den Autoren vorgeschlagene Auslegung der beiden Alternativen von § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X sei auch bei der Frage von Bedeutung, ob die Norm, insbesondere mit der zweiten Alternative, eine **zwei- oder gar dreistufige Prüfung** voraussetze und welche Folgen dies im gerichtlichen Verfahren habe.

Zusammenfassend stellen die Autoren fest, dass die Auslegung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X nach wie vor kontrovers diskutiert werde, insbesondere was das Verhältnis zwischen den beiden Alternativen der Norm angehe, das höchstrichterlich nicht geklärt sei. Der 4. und 14. Senat des BSG würden sich jedoch in absehbarer Zeit im Rahmen von mehreren Revisionsverfahren mit der zweiten Alternative des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X zu befassen haben. Es bleibe abzuwarten, ob diese hierbei näher konturiert werde. Demgegenüber sei die Klärung der Frage einer restriktiven Interpretation der ersten Alternative im Sinne der beschriebenen Begrenzung auf reine Rechtsfehler derzeit noch nicht in Sicht.

Inhalt siehe Datenbank Fachaufsätze:

[FV1201404003](#)